

SELBSTERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSGRÖßE

für die Antragstellung im Rahmen der
Förderrichtlinie Klimafreundliches Bauen mit Holz

Unternehmen:	
Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r	
Straße Hausnummer, PLZ Ort	
Förderkennzeichen (wird von FNR ausgefüllt)	

Erklärungen:

Wir sind ein KMU.

Mitarbeiterzahl	Jahresumsatz (in Tausend EUR)	Bilanzsumme (in Tausend EUR)

Wir sind ein **eigenständiges** Unternehmen.

Wir sind **kein eigenständiges** Unternehmen. Bei der Berechnung von
Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Bilanzsumme haben wir berücksichtigt, dass wir ein

Partnerunternehmen sind.

verbundenes Unternehmen sind.

Wir sind ein Großunternehmen.

Ich versichere / wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Bitte übersenden Sie nur die unterzeichnete Seite 1 dieses Dokuments an die FNR und bewahren Sie die nachfolgenden Anlagen sorgfältig mit Ihren Antragsunterlagen auf.

Erläuterungen zum Formblatt für KMU zur „Selbsterklärung zur Unternehmensgröße“

„KMU“ steht für „kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Begriffsbestimmung im EU-Recht. Für die Bestimmung von KMU im Sinne des FPNR gilt Anhang I Art. 2 der Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

Bin ich ein Unternehmen?

Die Einstufung als KMU setzt zunächst eine Einstufung als Unternehmen voraus. Nach der neuen Definition gilt als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Die Formulierung ist nicht neu. Sie entspricht der Terminologie, die der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen verwendet. Durch die formelle Verankerung in der Empfehlung ist der Geltungsbereich der neuen KMU-Definition jetzt deutlich umrissen. Demnach können Selbständige, Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, als Unternehmen angesehen werden. Der bestimmende Faktor ist hier die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform.

Welche Schwellenwerte gelten für KMU?

Nachdem Sie sich davon überzeugt haben, dass Sie ein Unternehmen sind, müssen Sie die Daten für Ihr Unternehmen entsprechend den folgenden drei Kriterien erstellen: Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme. Anhand eines Vergleichs Ihrer Daten mit den Schwellenwerten für die drei Kriterien lässt sich bestimmen, ob Sie ein Kleinunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen sind.

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl ist ein erstes wichtiges Kriterium, das darüber entscheidet, in welche Kategorie ein KMU fällt. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Dazu zählen: • Lohn- und Gehaltsempfänger; • für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten; • mitarbeitende Eigentümer; • Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen.

Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen (6). Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens.

Was habe ich außerdem zu berücksichtigen?

Um die individuellen Daten für Ihr Unternehmen feststellen zu können, müssen Sie ermitteln, ob Ihr Unternehmen eigenständig ist, oder ob es sich um ein Partnerunternehmen oder um ein verbundenes Unternehmen handelt. Dabei sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die Ihr Unternehmen mit anderen Unternehmen unterhält. In Abhängigkeit von der Kategorie, in die Ihr Unternehmen fällt, müssen Sie dann zu Ihren eigenen Daten einige oder alle Daten der anderen Unternehmen hinzufügen. Für die drei Unternehmenstypen sind jeweils unterschiedliche Berechnungen anzustellen, die letztlich darüber Auskunft geben, ob Ihr Unternehmen den in der KMU-Definition festgelegten Schwellenwerten entspricht. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Bin ich ein eigenständiges Unternehmen?

Sie sind ein eigenständiges Unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind völlig unabhängig, d. h., Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen.
- Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an Ihrem Unternehmen. Eigenständigkeit bedeutet, dass Sie weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

Bin ich ein Partnerunternehmen?

Im Rahmen dieser Art von Unternehmensbeziehungen gehen die Unternehmen umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen ein, ohne dass ein Unternehmen dabei unmittelbar oder mittelbar eine tatsächliche Kontrolle über ein anderes ausübt. Partnerunternehmen sind weder eigenständig noch miteinander verbunden. Sie sind ein Partnerunternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie halten mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25 % an Ihrem Unternehmen;
- Sie sind nicht mit einem anderen Unternehmen verbunden. Das bedeutet unter anderem, dass Ihr Anteil an den Stimmrechten in dem anderen Unternehmen (oder umgekehrt) höchstens 50 % beträgt.

Bin ich ein verbundenes Unternehmen? (Artikel 3 Absatz 3)

Diese Art von Beziehungen entspricht der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen, die eine Unternehmensgruppe bilden durch unmittelbare oder mittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einem Unternehmen durch ein anderes Unternehmen oder aufgrund der Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben. Fälle dieser Art sind daher im Vergleich zu den beiden zuvor erörterten Typen von Unternehmen weniger häufig anzutreffen. Zwei oder mehrere Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Die einschlägigen Dokumente und ein Leitfaden zur Anwendung der KMU-Definition finden sich auf den Internetseiten der Europäischen Kommission:

http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1



ERKLÄRUNG ZUR SUBVENTIONSRELEVANZ

für die Antragstellung im Rahmen der
Förderrichtlinie Klimafreundliches Bauen mit Holz

Unternehmen	
Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r	
Straße Hausnummer, PLZ Ort	
Thema des Vorhabens	Förderkennzeichen (wird von FNR ausgefüllt)

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in Anlage A (Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen) aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in Nrn. 1-2 der Anlage A (Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen) aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. 1 – 2 der Anlage A (Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen) habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Bitte übersenden Sie nur die unterzeichnete Seite 1 dieses Dokuments an die FNR und bewahren Sie die nachfolgenden Anlagen sorgfältig mit Ihren Antragsunterlagen auf.



ANLAGE A

MITTEILUNG GEMÄß § 2 SUBVENTIONSGESETZ

ÜBER DIE SUBVENTIONSERHEBLICHEN TATSACHEN

für die Antragstellung im Rahmen der
Förderrichtlinie Klimafreundliches Bauen mit Holz

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:

a) zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsame Tatsachen:

- Höhe der beantragten Fördersumme
- Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben
- Höhe und Berechnung der Förderquote
- beantragter Förderzeitraum
- Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung oder Anschlusszuwendung handelt
- Benennung von Projektleitung, administrative Ansprechpartner und Bevollmächtigte/r
- Rechtsform des/der Antragsteller(s)/(in)
- Tatsächliche Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.
- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren und über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 c ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
- Tatsächliche Angaben zu bestehenden Verträgen (z.B. Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträge), die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Vorhabens zum Gegenstand haben
- Name des Zahlungsempfängers
- Bankverbindung des Zahlungsempfängers
- Bezeichnung als Ausbildungsbetrieb gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ Handwerksordnung (HwO)
- Zahl der Auszubildenden
- Benennung/Namen der Auftragnehmer
- Höhe der Auftragssummen, Art der Leistung und Art der Auftragnehmer (Hochschule/ Großforschungseinrichtung/ Industrieunternehmen, welches kein KMU ist)
- Förderkennzeichen der letzten Zuwendung falls es sich um ein Anschlussvorhaben handelt
- Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr mit Angabe des Bezugsjahres
- Anzahl der Beschäftigten im letzten Geschäftsjahr
- Mitteilung, ob sich der /die Antragsteller(in) zu 50% oder mehr im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet und weitere Angaben zum ausländischen Mehrheitsbesitz
- Angaben zu Einzelkosten, Gemeinkosten, Summen der Gesamtvorkalkulationspositionen

- Angaben zu Personalausgaben, Angabe der Personenmonate, die auf die einzelnen Beschäftigtengruppen des TVöD/TV-L entfallen
- Angaben zu den sächlichen Verwaltungsausgaben: Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall, Mieten, Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur
- Höhe der Mittel Dritter / Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben
- Bezug und Beitrag des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen der „Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz“
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik
- Angaben zu bisherigen Arbeiten
- Arbeitsplanung mit vorhabenbezogener Ressourcenplanung und Meilensteinplanung
- Angaben zum Innovationsgehalt
- Angaben zur Ergebnisverwertung
- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
- Angaben zu wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten - Angaben zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit
- Angaben zur Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit Dritten
- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung
- Benennung als Kleinunternehmer/kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition
- KMU Erklärung gem. Muster der EU Kommission
- Angaben über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen nach dem EU-Beihilferecht
- Angabe, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Angabe, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nicht berechtigt ist/zum Vorsteuerabzug berechtigt ist/teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist.
- Angabe, dass der Antragsteller/die Antragstellerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird
- Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird.
- Bestätigung, dass das Vorhaben anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde/ist/wird, Angabe der Höhe der diesbezüglichen öffentlichen Mittel in €.
- Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind).
- Angabe, dass durch das Vorhaben Folgekosten/keine Folgekosten entstehen
- Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten
- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Reisekosten: Anzahl der Inlandsreisen, Anzahl der innereuropäischen Auslandsreisen und außereuropäischen Auslandsreisen; Reiseziel, Reisezweck, Reisedauer der Reisen sowie Anzahl der teilnehmenden Personen.
- Tatsächliche Angaben zu Anlagen: Anschaffungspreis/Herstellkosten
- Tatsächliche Angaben zu Materialkosten: Art und Menge
- Angaben zu Umstrukturierungsbeihilfen
- Angaben bei vorausgegangenen Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMEL, dass diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt wurden, ordnungsgemäße Verwendungsnachweise erbracht wurden und der Verwertungspflicht nachgekommen wurde

b) Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antragsformular AZA in den folgenden Feldern getätigten, tatsächlichen Angaben:

- AZA Feld A01 (Name des Antragstellers)
- AZA Feld S01 (Ausführende Stelle)
- AZA Feld A20 (Rechtsform des Antragstellers)
- AZA Felder 0340 ff. (Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- AZA Felder Z00 (Kooperationspartner)

c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten sowie sonstigen Bonitätsunterlagen, Patronatserklärungen und Bürgschaften enthaltenen tatsächlichen Angaben.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der FNR bei der Durchführung des FE-Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben in Schlussberichten, Veröffentlichungen, Berichten über Verbundtreffen, Präsentationen, Kick-off-Veranstaltungen und Projektabschlussveranstaltungen
- tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen
- tatsächliche Angaben in Beleglisten, Belegen, Verträgen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten
- tatsächliche Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Ersuchen zur Zustimmung zu Reisetätigkeiten, Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen
- tatsächliche Angaben in Informationen bzgl. Patenanmeldungen sowie Sicherung von Rechten und Ergebnissen
- tatsächliche Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen
- tatsächliche Angaben zu Veräußerungen von Schutzrechten
- tatsächliche Angaben zu Verträgen mit Dritten im In- oder Ausland, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben
- tatsächliche Angaben bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile
- tatsächliche Angaben zu Änderungen bzw. Abweichungen von Verwendungszweck, Arbeitsprogramm und Verwertungsplan
- tatsächliche Angaben zur Zielerreichung durch Dritte und zur Unmöglichkeit der Erreichung des Zuwendungszweckes
- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren
- tatsächliche Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
- tatsächliche Angaben zu der Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen
- tatsächliche Angaben zur ausschließlichen Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechten an Dritte oder Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechte an Dritte mit Sitz im Ausland
- tatsächliche Angaben zur Inanspruchnahme von Arbeitnehmer-Erfindungen
- tatsächliche Angaben zu Einnahmen aus der Verwertung des Arbeitsergebnisses
- tatsächliche Angaben in Nachweisen zur Verwertung der Vorhabenergebnisse

- tatsächliche Angaben im Verwendungsnachweis zu der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- tatsächliche Angaben im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

ANLAGE B

AUSZUG AUS DEM STRAFGESETZBUCH UND DEM SUBVENTIONSGESETZ

für die Antragstellung im Rahmen der

Förderrichtlinie Klimafreundliches Bauen mit Holz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen.

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

UNTERLAGEN ZUR BONITÄTSPRÜFUNG

Unternehmen:
Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r
Straße Hausnummer, PLZ Ort
Förderkennzeichen (wird von FNR ausgefüllt)

- Wir sind **eine** Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft. Es sind daher keine Unterlagen zur Bonitätsprüfung einzureichen.
- Wir sind institutioneller Zuwendungsempfänger. In das Projekt werden zusätzlich Mittel in Höhe von _____ Euro aus institutioneller Förderung eingebracht.
- Wir sind **keine** Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft. Die geforderten Unterlagen zur Bonitätsprüfung (siehe unten) sind diesem Schreiben beigelegt.
- Wir sind **keine** Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft. In den vergangenen 24 Monaten wurden von uns Unterlagen zur Bonitätsprüfung im Projekt _____ bei dem Projektträger _____ im Geschäftsbereich des BMEL eingereicht. Es haben sich seither keine gravierenden Änderungen ergeben. Wir reichen aus diesem Grund keine Unterlagen zur Bonitätsprüfung ein.
- Wir sind **keine** Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft. Die geforderten geprüften Jahresabschlüsse sind im elektronischen Bundesanzeiger eingestellt und werden daher nicht eingereicht. Die übrigen geforderten Unterlagen zur Bonitätsprüfung (siehe unten) sind diesem Schreiben beigelegt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Bitte übersenden Sie nur die unterzeichnete Seite 1 dieses Dokuments an die FNR und bewahren Sie die nachfolgenden Anlagen sorgfältig mit Ihren Antragsunterlagen auf.

Einzureichende Unterlagen zur Bonitätsprüfung

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem Antrag beim BMEL und auf Verlangen auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen (je nach Rechtsform):

Verein:

- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (creditreform oder vergleichbar), die nicht älter als 6 Monate ist
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) / Einzelunternehmen:

- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (creditreform oder vergleichbar), die nicht älter als 6 Monate ist
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG):

- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (creditreform oder vergleichbar), die nicht älter als 6 Monate ist
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Genossenschaft (eG):

- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (creditreform oder vergleichbar), die nicht älter als 6 Monate ist
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG):

- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (creditreform oder vergleichbar), die nicht älter als 6 Monate ist
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Stiftungen des Privatrechts:

- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (creditreform oder vergleichbar), die nicht älter als 6 Monate ist
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Die FNR behält sich vor, jederzeit weitere Bonitätsunterlagen anzufordern.



ERKLÄRUNG DES BERATUNGSDIENSTLEISTERS

für die Antragstellung im Rahmen der
Förderrichtlinie Klimafreundliches Bauen mit Holz

Unternehmen (Beratungsdienstleister)	
Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r	
Straße Hausnummer, PLZ Ort	
Auftraggeber (Antragsteller im Rahmen der o.g. Richtlinie)	Förderkennzeichen (wird von FNR ausgefüllt)

Hiermit versichere ich / versichern wir, dass

- ich/wir **keine Gutachten zu Fördermaßnahmen** dieser Richtlinie erstelle/n und/oder auch nicht an diesen in irgendeiner Art und Weise mitwirke/n.
- es sich bei meinem/ unserem Unternehmen bezüglich des Zuwendungsempfängers **nicht um ein verbundenes Unternehmen** im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes handelt.
- das von mir/uns für die Beratungsdienstleistung eingesetzte Personal (einschließlich geschäftsführende Gesellschafter und/oder Geschäftsführung) **in den letzten fünf Wirtschaftsjahren** (in der Definition des § 4a des Einkommenssteuergesetzes) **in keinem arbeitsrechtlichem Verhältnis** mit dem Antragsteller stand.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Bitte übersenden Sie nur die unterzeichnete Seite 1 dieses Dokuments an die FNR und bewahren Sie die nachfolgenden Anlagen sorgfältig mit Ihren Antragsunterlagen auf.



ANLAGE A

AUSZUG AUS DEM AKTIENGESETZ UND DEM EINKOMMENSSTEUERGESETZ

für die Antragstellung im Rahmen der
Förderrichtlinie Klimafreundliches Bauen mit Holz

A) Aktiengesetz

§ 15 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.

B) Einkommenssteuergesetz (EStG)

§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. 2Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14
2. auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahres hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;
3. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.